



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107
Tel. 05238/88332 Fax. 05238/88332-4
gemeinde@polling.tirol.gv.at
www.polling.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling in Tirol hat in seiner Sitzung vom 14.10.2020 nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Polling in Tirol vom 14.10.2020 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Polling in Tirol hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr (wie unter Abs. 3 angeführt) und einer weiteren Gebühr (u.a. Bezug der vorgeschriebenen Mindestmenge an Säcken bzw. Anzahl an Tonnenentleerungen pro Jahr- wie unter den Absätzen 4 und 5 angeführt) ein. Ergänzend zum jährlichen Bezug der Mindestmengen pro Jahr können weitere Säcke im Gemeindeamt zu den Öffnungszeiten des Parteienverkehrs käuflich erworben werden.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übernahme der vorgeschriebenen Mindestmenge an Abfallsammelsäcke (Rest- und Biomüll) bzw. der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Personen (Haupt- u. Nebenwohnsitze), Arbeitskräfte oder Wohnnutzflächen:

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- | | |
|---|------------|
| 1) Für Haushalte pro Person | EUR 12,00 |
| 2) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze): | |
| • Bis 50 m ² Wohnnutzfläche | EUR 24,00 |
| • Über 50 m ² Wohnnutzfläche | EUR 36,00 |
| ausgenommen sind Objekte, bei denen die Besitzer bereits unter Abs. 1 erfasst wurden. | |
| 3) Für Gewerbebetriebe (Voll- u. Teilzeitbeschäftigte): | |
| • 0-2 Beschäftigte | EUR 25,00 |
| • 3-5 Beschäftigte | EUR 60,00 |
| • 6-19 Beschäftigte | EUR 120,00 |
| • 20-100 Beschäftigte | EUR 200,00 |
| • Ab 101 Beschäftigte | EUR 300,00 |
- Der BetriebsinhaberIn bzw. GewerbescheinbesitzerIn gilt als Beschäftigte/r.

§ 4 Weitere Gebühr für Restmüll

- 1) Bemessungsgrundlage für die vorgeschriebene Mindestmenge (siehe auch § 6 der Müllabfuhr-Verordnung) ist:

Für den Restmüll aus Haushalten für Haupt- und Nebenwohnsitzen pro Jahr:

- | | | |
|-----------------------|----------|------------------|
| • 1 Person | 5 Säcke | 300 Liter / Jahr |
| • 2 und 3 Personen | 10 Säcke | 600 Liter / Jahr |
| • 4 und mehr Personen | 15 Säcke | 900 Liter / Jahr |

Für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe:

- Je 16 Sitzplätze 2 Restmüllsäcke bzw. 1 Entleerung eines 120 Liter Behälters

Handels- und Gewerbebetriebe wie Lebensmittelmärkte, Großhandelsbetriebe, Tischlerei, Maler Stuckateur, Trockenausbauer, Zimmerei, Bau –u. Baunebengewerbe, Schlosserei u. Metallverarbeitung, Fertigungsbetriebe, usw.

- Je 4 Beschäftigte 2 Restmüllsäcke bzw. 1 Entleerung eines 120 Liter Behälter

Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze) pro Jahr:

- | | |
|---|----------|
| • Bis 50 m ² Wohnnutzfläche | 5 Säcke |
| • Über 50 m ² Wohnnutzfläche | 10 Säcke |

2) Es gelten folgende Gebühren:

- 60 L Restmüllsack EUR 1,50/ Stück
- Bei Behälterentleerungen EUR 0,06 pro Liter
z.B. 120 Liter Behälter EUR 7,20 pro Entleerung

§ 5

Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

1) Bemessungsgrundlage für die vorgeschriebene Mindestmenge (siehe auch § 7 der Müllabfuhr-Verordnung) ist:

Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten pro Jahr:

- 1 Person 150 Liter 10 Säcke á 15 Liter
- 2 Personen 225 Liter 15 Säcke á 15 Liter
- 3 Personen 300 Liter 20 Säcke á 15 Liter
- 4 Personen 375 Liter 25 Säcke á 15 Liter
- 5 und mehr Personen 450 Liter 30 Säcke á 15 Liter

Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):

- Bis 50 m² Wohnnutzfläche 5 Säcke á 15 Liter
- Über 50 m² Wohnnutzfläche 10 Säcke á 15 Liter

Für Gewerbe-, Gastronomie- u. Beherbergungsbetriebe:

- Über 4 Beschäftigte 10 Säcke á 15 Liter
Der BetriebsinhaberIn bzw. GewerbescheinbesitzerIn gilt als Beschäftigte/r.

2) Es gelten folgende Gebühren:

Haushalte und Betriebe:

- 15 L Papiersäcke EUR 0,70/ Stück
- 80 L Rasenabfallsack EUR 2,00/ Stück

Gastronomiebetriebe:

- Bei Behälterentleerungen EUR 0,05 pro Liter
- Entleerung 120 Liter Behälter EUR 6,00

§ 6

Weitere Übernahmetarife

1) Am Recyclinghof Polling-Flauring werden folgende Fraktionen kostenpflichtig übernommen:

- Sperrmüll EUR 0,30/ pro kg
- Gartenabfälle/Grünschnitt EUR 1,00/ 60 Liter

Pkw – Altreifen ohne Felge	EUR 2,50/ Stück
Pkw – Altreifen mit Felge	EUR 5,00/ Stück
Altholz (Übermengen >2 m3)	EUR 0,15/ pro kg
Flachglas (Übermengen >50 kg)	EUR 0,10/ pro kg

- 2) Bauschutt wird bei der Sammelstelle Flauring Berg zu den vor Ort kundgemachten Tarifen der Gemeinde Flauring übernommen.

§ 7

Vorschreibung, Änderungsstichtag

- 1) Die Grundgebühr der Abfallgebühren für Haushalte wird vierteljährlich (quartalsmäßig) vorgeschrieben. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushaltsmitglieder gilt der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres. Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019. Ab- und Neuanmeldungen während des Quartals bleiben unberücksichtigt. Die Neugründungen oder Auflösung eines Haushaltes wird ab dem jeweiligen folgenden Stichtag berücksichtigt.
- 2) Die Grundgebühr der Abfallgebühren für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze) wird vierteljährlich (quartalsmäßig) vorgeschrieben.
- 3) Die Grundgebühr der Abfallgebühren für Gewerbebetriebe wird vierteljährlich (quartalsmäßig) vorgeschrieben. Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten (inkl. BetriebsinhaberIn bzw. GewerbescheinbesitzerIn) dient eine Selbstauskunft des/r BetriebsinhabersIn bzw. GewerbescheinbesitzersIn. Änderungsmeldungen hinsichtlich der Anzahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten während des Quartals bleiben unberücksichtigt. Die Neugründungen oder Auflösung eines Betriebes wird ab dem jeweiligen folgenden Stichtag berücksichtigt.
- 4) Die Vorschreibung der zugeteilten Mindestmenge der Säcke zur Restmüllsammlung und für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen erfolgt einmal jährlich im 1. Quartal jeden Jahres. Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der zugeteilten Abfallsammelsäcke gilt der 1. Jänner eines Jahres. Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019.
- 5) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten. Bei Behälterentleerungen erfolgt die Vorschreibung halbjährlich.
- 6) Die Gebühr für Sperrmüll, Gartenabfall/Grünschnitt, Pkw – Altreifen, Übermengen Altholz und Übermengen Flachglas ist vor Ort am Recyclinghof Polling-Flauring sowie Bauschutt an der Sammelstelle Flauring Berg vor Ort zu entrichten.

- 7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

§ 8

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Die Müllgebühren-Verordnung der Gemeinde Polling in Tirol tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Polling in Tirol, am 14.10.2020

Angeschlagen am: 20.10.2020

Abgenommen am: 04.11.2020

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**



